

Badeordnung

für das Freibad (Waldbad) der Samtgemeinde Lamspringe in Lamspringe

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Das Schul- und Vereinsschwimmen wird durch Vereinbarungen geregelt.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.

Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

2. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarten sind mit Ausnahme der Mehrfachkarten nicht übertragbar.
2. Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurück genommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Samtgemeinde Lamspringe festgesetzt und am Badeingang sowie öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Samtgemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teile des Bades einschränken.

§ 5 Badezeiten

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschlusses. Der Zutritt zum Bad endet mit dem Kassenschluss eine halbe Stunde vor Betriebsschluss.
2. Die Samtgemeinde kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein beschränken bzw. erweitern.

§ 6 Kassenschluss

1. Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 7 Zutritt

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
3. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Samtgemeinde besonders geregelt.
5. Die Beaufsichtigung und Verantwortung von Gruppen bzw. Klassen bei der Benutzung des Freibades obliegt den verantwortlichen Übungsleitern oder Lehrern.

§ 8 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Burkinis ist in Ausnahmefällen gestattet.
Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
2. Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 9 Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens abzubrausen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
3. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden. Die Badegäste können selbst durch ihr Verhalten (z.B. Benutzung der Duschen und der Durchschreitbecken) zur Reinhaltung des Wassers beitragen.

§ 10 Verhalten im Bad

1. Der Badegast darf nur die bezeichneten Umkleideräume benutzen.
2. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Die Garderobenschränke können nach Einwurf einer 1-Euro-Münze abgeschlossen werden, die Münze erhält der Badegast nach Öffnung des Schrankes wieder. Das Schließfach ist nach Einlegen der Garderobe abzuschließen und der Schlüssel vom Badegast sicher aufzubewahren. Hat ein Badegast seinen Schließfachschlüssel verloren, so werden ihm die aufbewahrten Sachen nur nach genauer Beschreibung und Prüfung des Tascheninhaltes übergeben. Verlorene Schlüsseln sind sofort zu ersetzen. Für den Verlust oder die Beschädigung der im Schließfach aufbewahrten Sachen wird jede Haftung ausgeschlossen.
3. Das Schwimmbecken einschließlich Sprungbeckenbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
4. Die Benutzung der Sprunganlage und der Riesenrutsche erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet.
 - a) Sprunganlage
Während der freigegebenen Zeit darf der Sprungbereich nur von Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist während dieser

Zeit verboten.

b) Riesenrutsche

Die Riesenrutsche darf nur während der freigegebenen Zeit benutzt werden.

Die am Zugang zur Rutsche angebrachten Benutzerhinweise sind zu beachten.

Nicht zulässig ist insbesondere

- Stehend oder kniend zu rutschen (Absturzgefahr!)
- Abbremsen der eigenen Rutschgeschwindigkeit um andere Benutzer aufzuhalten (Aufprallgefahr auf Rutsche oder im Wasserbecken!)

Der Benutzer hat den Mindestabstand von 20m (Fahnenmarkierung) einzuhalten. Er hat sich sofort aus dem Aufprallbecken (Einrutschbereich) im Wasserbecken zu entfernen.

Die Wassertiefe von 1,10 m im Aufprallbecken (Einrutschbereich) des Wasserbeckens ist insbesondere bei kleineren Kindern zu beachten.

5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. nicht gestattet ist:
 - a) Lärmen, Singen und Pfeifen und der störende Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Player, Smartphones und Musikinstrumenten
 - b) Rauchen in den Dusch- und Umkleieräumen sowie den Toilettenräumen
 - c) ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - d) Wegwerfen von Zigarettenkippen, Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen
 - e) Mitbringen von Hunden
 - f) Andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben
 - g) im abgesperrten Bereich vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen
 - h) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
 - i) Badegäste durch Spielen zu belästigen
 - j) das Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Dabei ist Rücksicht auf andere Badegäste zu nehmen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 11
Badebenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von 15,- € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Findet ein Badegast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 12
Betriebshaftung

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder sonstigen Sachen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 13
Fundgegenstände

1. Gegenstände, die in dem Freibad gefunden werden, sind an der Kasse des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14
Wünsche und Beschwerden

1. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.
2. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Samtgemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe vorgebracht werden.

§ 15
Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen ,die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
 - d) keine gültigen Eintrittskarten vorzeigen können

aus dem Freibad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Lamspringe, d. 28.04.2014
Der Samtgemeindebürgermeister



Pletz